Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund §§ 1a, 9 und 30 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90), der Bayer. Bauordnung (BayBO) - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - (GO -) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen vom Architekturbüro R. Reiser, München und Landschaftsarchitekt Ch. Goslich, Diessen gefertigten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan **" Seeshaupt - Süd I"** als

Satzung

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1.0 Geltungsbereich und Abgrenzungen

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan

1.2 WA Allgemeines Wohngebiet;
Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig

1.3 Über die Festsetzungen hinaus gem. Ziff. A. 2.1 und 2.2 gilt immer:
zulässig sind die gem. Nutzungsschablone eingetragenen Werte, wobei aber eine Grundflächenzahl von 0,15 nicht überschritten werden darf (Ziff. D 2.1)

2.0 Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen und Bauweise

2.1 GRZ 0,15 maximal zulässige Grundflächenzahl, hier 0,15; Ziff. D 2.1 ist immer einzuhalten!

GR143 max. zulässige Grundfläche aufgrund Bestandsschutz, hier: 143 qm

2.2 Die zulässige Grundfläche darf überschritten werden für Balkone um bis zu 10%, und für Terrassen um bis zu 20%.

2.3 E nur Einzelhäuser zulässig

2.4 Baugrenze

2.5 WH 6,75 m max. zulässige Wandhöhe, hier 6,75 m; die Wandhöhe wird gemessen von Oberkante der Erschließungsstraße, von der die Zufahrt erfolgt, bis zum Schnittpunkt von Außenwand-Dachhaut.

3.0 Verkehrsfläche

3.1 Straßenbegrenzungslinie

3.2 öffentliche Straßenverkehrsfläche

4.0 Gestaltung (Art. 81 BayBO)

4.1 SD Satteldach für alle Haupt- und Nebengebäude; abweichend nach Art. 63 BayBO sind Walm- oder Krüppelwalm- oder Pultdächer zulässig, sofern sie sich gestalterisch einfügen.

4.2 f st flache Dachneigung unter 30 °; steile Dachneigung, ab 30 - 40°

5.0 Grün- und Freiflächen

5.1 zu erhaltende Bäume und Gehölze

5.2 Pflanzgebot: Bei Neubauten sind pro 250 qm angefangene Grundstücksfläche mindestens 1 Baum und 3 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten und ggf. nachzupflanzen.
Mindestpflanzgröße: Bäume Hochstamm STU 16 - 18 cm; Obstbäume Hochstamm STU 14 - 16 cm; Sträucher: verpflanzte Sträucher zu pflanzende Bäume (großkronig/kleinkronig) gem. ZifF.C.14.

8.0 Immissionsschutz

8.1 Grundrissorientierung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier: Verkehrslärm
Übergrenzende Räume/Arbeiten (Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer) sind so zu errichten, dass sie belüftbare mit zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster auf der dem Lärm abgewandten Seite besitzen. Ausnahmsweise können diese Räume vorgelagerten, vom Raum abtrennbaren Wintergärten o.ä. beiliftet werden können

9.0 Sonstige Festsetzungen

9.1 Sichtdreieck 70 x 5 m

B. Nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen und Text

1. L Landschaftsschutzgebiet "Ufergebiet am Starnberger See" lt. § 26 BNatSchG (Alt. Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz)
2. Biotop gem. Biotopkartierung des Landkreises Weilheim; Teilflächen Schutzgebiet nach Art. 29 BayNatschG und § 30 BNatSchG
3. (N) Naturschutzgebiet NSG Osterseen (außerhalb Geltungsbereich südlich gelegen) Schutzgebiet nach lt. § 20 BNatSchG (alt Art. 7 BayNatschG)
4. Landschaftsbestandteil (außerhalb Geltungsbereich nördlich gelegen) Schutzgebiet nach § 29 BNatSchG (alt Art. 12 BayNatschG)
5. Natura 2000 Gebiete (außerhalb Geltungsbereich nördlich gelegen) Schutzgebiet nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie
6. Bauverbotszone lt. Fernstraßengesetz, hier: 20 m beidseits des Fahrbahnrandes
7. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Seeshaupt Süd I" i.d.F. vom 30.03.1993, in Kraft getreten am 27.12.1993

C. Hinweise durch Planzeichen

1. Grundstücksgrenzen bestehend
2. 605 Flr.Nr., z.B. 605
3. Bestehende Hauptgebäude
4. Bestehende Nebengebäude
5. vorhandene Bäume und Gehölzstrukturen
6. aufzuhebende Grundstücksgrenze
7. bestehende öffentliche Fußwege (mit Bedeutung für Naherholung und Fremdenverkehr)
8. Waldflächen
9. Hochspannungsleitereitung mit Schutzzone

D. Festsetzungen durch Text

1.0 Die Ortsgestaltungssatzung, Stellplatzsatzung, Einfriedungssatzung und die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Bebauungsplans.

2.0 Maß der baulichen Nutzung, Abstandsflächen, Höhenlage

2.1 Auf die zulässigen Grundflächen sind nur diejenigen Grundflächenanteile anzurechnen, soweit sie im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, dürfen bei Ermittlung der zulässigen Grundfläche nicht angerechnet werden.

Davon abweichend sind auf Flr.Nr. 561 sind 143 qm Grundfläche zulässig, auf Flr.Nr. 566/2 sind 130 qm zulässig (Bestandsschutz).

Beispiel: Flr.Nr. 605/5: anrechenbare Grundstücksfläche 1052 qm;
- bei GRZ 0,125: zul. GR 132 qm bei WH 6,50 m und flacher Dachneigung f;
- bei GRZ 0,15: zul. GR 158 qm bei WH 6,25 m und steiler Dachneigung s.

2.2 Die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten.

2.3 Höhenlage der Gebäude: Die OK RFB Erdgeschoss darf max. 0,50 m über Straßenniveau liegen.

3.0 Festlegung der Mindestgröße der Baugrundstücke und der max. Anzahl der Wohnungen

3.1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 750 qm. Grundstücks (-teil) flächen, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, werden nicht angerechnet.
Abweichend davon sind für die nachfolgenden Fl.Nrn. geringere Mindestgrößen zulässig (Bestandsschutz):
Fl.Nr. 565/3: 692 qm
Fl.Nr. 565/5 und 565/2: 682 qm
Fl.Nr. 564: 685 qm

3.2 Festlegung der Anzahl der Wohnungen: Die Anzahl der max. zulässigen Wohnungen (Wo) wird wie folgt ermittelt:
Pro vollendeter 750 qm Grundstücksfläche ist 1 Wohnung zulässig.
Auf den Grundstücken Fl.Nr. 565/2, 565/3 und 564 ist abweichend davon je 1 Wohnung zulässig (Bestandsschutz).
(Beispiel: 974 qm Grundstücksfläche: 974 qm :750 qm=Wo = 1,09 Wo; zulässig 1 Wo.)

4.0 Bauliche Gestaltung

4.1 Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen ist über dem 2. Vollgeschoss außer konstruktiven Fußpfetten kein Kniestock zulässig.

4.2 Die Giebelwände der Gebäude dürfen eine max. Breite von 11,5 m nicht überschreiten.

4.3 Anbauten sind als vergleaste, erdgeschossige Wintergärten mit max. 3,50 m Wandhöhe in Holz- und Metallkonstruktionen auf der Gartenseite bis zu einer Tiefe von max. 2,50 m über die Baugrenzen hinaus auf eine max. Breite von 3,50 m a Wohnhaus zulässig, wobei die festgesetzten Grundflächen nicht überschritten werden dürfen.

5.0 Stellplätze und Garagen

5.1 Stellplätze und Garagen sind nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde zu errichten; die Anzahl darf jedoch die baurechtlich erforderliche Anzahl nicht überschreiten.

5.2 Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der Bauflächen zulässig.

6.0 Festsetzungen zur Grünordnung und Ökologie

6.1 Geschnittene Hecken sind unzulässig.
Bei der Bepflanzung sind nur heimische standortptypische Gehölze zulässig.
Nadelgehölze außer Eiben sind unzulässig.

6.2 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Stellplätze und Zufahrtsflächen sind wasserdurchlässig herzustellen.
Unverschmutztes Regenwasser ist an Ort und Stelle zu versickern oder zu speichern und für die Gartenbewässerung zu verwenden.
Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteien etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.

6.3 Tiefgaragen sind unzulässig.

7.0 Einfriedungen und Gärten

7.1 Einfriedungen sind nur sockellos zulässig.

7.2 Entlang der öffentlichen Erschließungsstraße sind nur ca. 1,0 m hohe Holzzäune aus senkrechten Holzlatten oder sog. Hänichein, jeweils sockellos, zulässig. Stützmauern sind unzulässig.

8.0 Wohnwägen und Lagerbehälter

Das Abstellen von Wohnwägen und Booten im Freien sowie die Aufstellung oberirdischer Behälter für Gas, Öl und dgl. ist unzulässig. (Im übrigen siehe auch Ortsgestaltungssatzung!)

9.0 Sichtdreiecke Staatsstraße

9.1 Sichtdreiecke
Sind Sichtdreiecke von jeder Sichtbehinderung zwischen 0,80 m Höhe und 2,50 m Höhe freizuhalten.
Ebenso gelten die o.a. Sichtflächen für die privaten Zufahrten (Art. 29 Abs. 2 BayBWG i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RASt-K).
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Straßenoberkante erheben. Ausgenommen sind Einzelbäume, die einzelstammig sind und deren Äste in einer Höhe von mehr als 2,50 m über der Straßenoberkante beginnen. Zudem ist in der Zufahrt mindestens ein Stauraum von 5,0 m ohne Tor vorzusehen, so dass die Staatsstraße zügig verlassen werden kann.
Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeleitet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 19 BayBWG unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs i.V. m. den Zufahrtsvorschriften).

10.0 Landschaftsschutzgebiet "Ufergebiet am Starnberger See"
Die Anforderungen der LSG-Verordnung vom 21.02.1985 einschließlich der Änderungen (§§ 1 - 9) sind zu beachten (Anlage zum Bebauungsplan).

11.0 Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird bestimmt, dass zur Sicherung der Zweckbestimmung des Gebietes insbesondere für den Fremdenverkehr die Begründung oder Teilung von Wohneigentum oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz - WEG), eines Dauerwohnrechtes oder eines Dauernutzungsrechtes (§ 31 WEG) einer Genehmigung nach § 22 BauGB bedarf.

12.0 Ordnungswidrigkeiten
Nach Art. 79 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zu erhaltenden Baumbestand beseitigt oder beschädigt.
Nach Artikel 79 BayBO kann mit fünfhunderttausend Euro Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO zuwider handelt.

13.0 Aber Bebauungsplan "Seeshaupt Süd I"

13.1 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans "Seeshaupt Süd I - Teilbereich Schechener Straße" wird der Bebauungsplan "Seeshaupt-Süd I" i.d.F. vom 30.03.1993, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 27.12.1993, **im Überschneidungsbereich** aufgehoben.

13.2 Für den Fall, dass der Bebauungsplan "Seeshaupt-Süd I - Teilbereich Schechener Straße" nichtig sein sollte, tritt der frühere gültende Bebauungsplan "Seeshaupt-Süd I" i.d.F. vom 30.03.1993 erneut in Kraft.

E. Hinweise durch Text

1 Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude ist die Schneelast gemäß DIN 1055, Schneelastzone II maßgeblich.

2. Sämtliche Gebäude sind vor Bezug an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug im Trennsystem an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

3. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

4. Sollten bei den Aushubarbeiten optische organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art.2 BayBodSchG).

5. Bodendenkmäler: Die archäologische Denkmalpflege macht darauf aufmerksam, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.

6. Landwirtschaftliche Emissionen
Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke haben landwirtschaftliche Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), die durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auftreten, unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass gerade während der Erntearbeit Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner sowie die Erwerber / Besitzer / Bebauer auch nach 22:00 Uhr entstehen können und zu dulden sind. Ggf. ist auch landwirtschaftlicher Verkehrslärm schon vor 6.00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Füttenholen, zu dulden. Der Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen darf nicht behindert werden.

7. Baugrund, Wasserwirtschaftliche Hinweise und Versickerung von Regenwasser
Bei Errichtung neuer Gebäude müssen von den Grundeigentümern / Bauherrn eigenverantwortlich die notwendigen Maßnahmen bei Errichtung neuer Gebäude etc.durchgeführt werden. Soweit Keller errichtet werden, wird empfohlen, diese wasserdicht auszuführen (Grund- und Hangschichtwasser).

Das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern (Versickerschächte oder -mulden), soll zur Gartenbewässerung gesammelt und verwendet werden, oder kann an den gemeindlichen Tagwasserkanal angeschlossen werden. Vorrangig ist die Versickerung/gem/Gebrauch bei jedem Einzelvorhaben zu prüfen.

Auf Straßen anfallendes Wasser soll möglichst breitflächig an Ort und Stelle versickert werden. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung –NWFreiV- und den zugehörigen technischen Regeln –TRENGW- zu entnehmen.

8. Die zu erhaltenden Gehölze sind während Baumaßnahmen entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu schützen (DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
Der Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume (Bereich der Kronentraufe) ist zum Schutz gegen mechanische Schäden während der Baumaßnahme mit einem Bauzaun einzuzäunen.

9. Energieeinsparung
Dem Einsatz von Sonnenkollektoren und Wärmepumpen soll Vorschub geleistet werden.
Bei Neubauten sollen Fensterflächen nach Süden angeordnet werden, um solare Energiegewinne zu nutzen.
Kleine Fensterflächen sind hier auch höhere Dämmung der Außenwände möglich.
Für die Hauptgebäude soll durch geeignete Maßnahmen ein Niedrigenergiestandard erreicht werden. In diesem Zusammenhang soll darmgehend informiert werden, dass der maximale Heizenergiebedarf von 50 kWh pro qm Wohnfläche im Jahr nicht überschritten wird.

10. Die Kabelverteilungsschränke werden vorderfrontbündig in die Einfriedungen der Grundstücke eingebaut.

11. Von Seiten des abweichenden Brandschutzes ist für die Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Der Zugang, sowie die Zufahrt für die Feuerwehren, ist nach DIN 14 090, bzw. nach den Richtlinien /Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken/ zu berücksichtigen.

12. Unterbauung einer Hochspannungsleitung. Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung bedürfen der Zustimmung des Leitungsträgers. Aus Brandschutzgründen ist gem. VDE 0132/ 2.79 mindestens ein Abstand von 7,50 m vom nächstliegenden Gebäudeteil zum Leitermaß unter der Berücksichtigung von max. Durchhang und Ausschwingen einzuhalten.

13. Im Bereich des Singerbaches ist durch eine evtl. Brückenverklausung und / Verlandungen eine potentielle Überschwemmungsgefahr vorhanden. Überschwemmungsgebiete entlang des Gewässers sind als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten. (§ 31 WHG)
Bei hohen Seewasserständen können hier leider keine Drainagen funktionieren aufmerken (Rückstau).

14. Pflanzlisten: Für die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume+Sträucher werden folgende Arten empfohlen (soweit möglich sind nur autochthone Gehölze bzw. Saatgutmischungen zu verwenden (Autochthones Pflanzgut):

Artenliste 1: Laubgehölze		Artenliste 2: Sträucher:	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche	Corylus avellana	Haselnuss
Fraxinus excelsior	Esche	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus avium	Wildkirsche	Ligustrum vulgare	Liguster
Quercus robur	Stieleiche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Philadelphus coronarius	Pfeifenstrauch
Tilia cordata	Winterlinde	Prunus spinosa	Schlehdorn
und besonders Obstbäume		Rhamnus catharica	Kreuzdorn
		Sambucus nigra	Holunder
		Syringa vulgaris	Flieder
		und andere Wild- und Ziersträucher	

15. Hinweise zur Anwendung der Nutzungsschablone:

WA	1.	E	GRZ0,125	WH 6,75	SD	f
	2.	E	GRZ0,15	WH 5,25	SD	sf

Die Festsetzungen z.B. zu WA, E und SD sind zwingend anzuwenden.
Sodann sind entweder insgesamt die Festsetzungen der 1 Zeile (GRZ 0,125 WH 6,75 m und flache Dachneigung unter 30 Grad) anzuwenden, oder aber insgesamt die Festsetzungen der 2. Zeile: (GRZ 0,15, WH 5,25 m, steile Dachneigung über 30 Grad). Eine Kombination der 1. und 2. Zeile ist unzulässig.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Seeshaupt hat in der Sitzung am 16.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.03.2010 wurde mit Begründung gem. § 13 a i.V. mit 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 26.04.2010 bis 25.05.2010 öffentlich ausgelegt.
Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.04.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.11.2010 wurde mit Begründung gem. § 13 a i.V. mit 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2010 bis 21.01.2011 öffentlich ausgelegt.
Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 09.12.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Auf Grund von Anregungen wurde das Verfahren von § 13 a BauGB übergeleitet in das Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB, wobei in der Zwischenzeit die 20. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wurde.

Auf die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verzichtet, da die Information der Öffentlichkeit durch die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes i.d.F. vom 12.03.2010 und vom 30.11.2010 stattgefunden hat, und dies weiteren durch die Änderung des Flächennutzungsplanänderung im Regelverfahren mit 2 Auslegungen.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.10.2012 wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.11.2012 bis 19.12.2012 öffentlich ausgelegt.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15.11.2012 gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6. Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom 15.01.2013 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 12.03.2010, zuletzt geändert 08.10.2012, redakt. erg. 15.01.2013, als Satzung beschlossen.

7. Ausfertigung der Satzung:

den _____
Gemeinde

_____
(Siegel) Bernwieser, Erster Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan wurde am _____2013 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs.4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen, ebenso auf § 47 VwGO.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

den _____
Gemeinde

_____
(Siegel) Bernwieser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Seeshaupt am Starnberger See
Bebauungsplan "Seeshaupt-Süd I - Teilbereich Schechener Straße", Gmkg. Seeshaupt M: 1 : 1000

N

Katastergrundlage: Digitale Flurkarte Gemeinde Seeshaupt

0 20 40 60 80 100m

Stand: 12.03.2010
geändert: 30.11.2010
geändert: 08.10.2012 / redakt. ergänzt: 15.01.2013

Stadtbau:
Dipl.Ing. Rudolf Reiser, Architekt
Regierungsbaumeister
Aghamstraße 29 81541 München
Tel. 089/6955590 - Fax. 089/ 6921541
E-Mail: staedtebau.reiser@t-online.de

Grünordnung und Umweltbericht:
Dipl.Ing. Christoph Goslich, Landschaftsarchitekt
Wolfgasse 20 86911 Diessen-St. Georgen
Tel. 08807/6996 - Fax. 08807/1473
E-Mail: goslich@web.de